



Nr. 19 / 25. September 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2009 148

Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkasenzweckverbands München-Starnberg-Gauting 149

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 150

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Modernisierung der Anlagen des Instrumentenlandssystems (ILS) 150

Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubau-strecke der Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) 151

Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Gutachtliche Qualitätskontrolle der von der Flughafen GmbH (FMG) vorgelegten Bedarfsprognose 152

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein

Kraftwerksprojekt der OMV Kraftwerk Haiming GmbH, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming 152

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 154

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 31. Juli 2009 die Haushaltssatzung auf Grund Art.40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2009

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	801.300 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	784.800 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	50.000 €

Finanzaufwendungen von einem Saldo von	20.700 € 45.800 €
und im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	851.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	805.500 €
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	45.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.000.000 €
einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	0 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	19.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 3. August 2009
Zweckverband Mühldorf
für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting

Vom 23. Juli 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting vom 7. Dezember 2005, zuletzt geändert und neugefasst durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juli 2005 (OBABI 2006, S. 9), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute. Bei dieser Wahl werden fünf Verwaltungsräte und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis München entsandten 17 Verbandsräten und deren Stellvertretern gewählt und ein Verwaltungsrat und sein Ersatzmann aus den vom Landkreis Starnberg entsandten fünf Verbandsräten und deren Stellvertretern,“

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe d die Verbandsversammlung zuständig ist, und die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sowie der der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Die Beamten und Arbeitnehmer der Kreissparkasse München, der ehemaligen Kreissparkasse Starnberg und der ehemaligen Gemeindesparkasse Gauting, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung“ durch „§ 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, den 23. Juli 2009
Sparkassenzweckverband München-Starnberg-Gauting

Johanna Rumschöttel
Landrätin des Landkreises München
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung](#) / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Modernisierung der Anlagen des Instrumentenlandssystems (ILS)

Bekanntgabe vom 18. September 2009 25-33-3721.1-MUC-4-09

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mit Schreiben vom 25. März 2009 die Modernisierung der ILS-Anlagen beantragt. Die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH betriebenen ILS-Anlagen befinden sich im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens München im Start- und Landebahnsystem der beiden Start- und Landebahnen.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 18. September 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Bekanntmachung vom 18. September 2009 23.2-3623.4-2/08

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Bescheid vom 18. September 2009 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahn-Neubaustrecke der Stadtwerke München GmbH zwischen Effnerplatz und St. Emmeram.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zum Bau einer Straßenbahn-Neubaustrecke in München zwischen Effnerplatz und St. Emmeram wird festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in

Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:
Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 18. September 2009 – 23.2-3623.4-2/08 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 5. Oktober 2009 bis einschließlich 19. Oktober 2009

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat), Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss Raum 071 – Auslegungssaal

Montag mit Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28a.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 18. September 2009 – 23.2-3623.4-2/08 – und der festgestellten Unterlagen liegt außerdem in der Zeit

vom 5. Oktober 2009 bis einschließlich 19. Oktober 2009

bei der Gemeinde Unterföhring, Zimmer 209, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring,

zu den allgemeinen Geschäftszeiten

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendern schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 18. September 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für eine 3. Start- und Landebahn gem. §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Gutachtliche Qualitätskontrolle der von der Flughafen München GmbH (FMG) vorgelegten Bedarfsprognose**

Bekanntmachung vom 16. September 2009

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat im Planfeststellungsverfahren für eine 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München ein Gutachten zur Qualitätskontrolle der in den Antragsunterlagen der FMG enthaltenen „Luftverkehrsprognose 2020 für den Flughafen München“, die von der Intraplan Consult GmbH erstellt worden war, in Auftrag gegeben. Das nunmehr vorliegende Gutachten zur Qualitätskontrolle des Instituts für Verkehrsplanung und Logistik der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) vom August 2009 kann in der Zeit vom **20. Oktober 2009 bis einschließlich 19. November 2009** bei

den Gemeinden Aschheim, Bockhorn, Eching, Fahrenzhäuser, Finsing, Fraunberg, Haimhausen, Hallbergmoos, Hebertshausen, Ismaning, Kirchdorf a.d. Amper, Kranzberg, Langenbach, Marzling, Moosinning, Neufahrn b. Freising, Pliening, Röhrmoos und Taufkirchen (Vils), der Großen Kreisstadt Freising, den Städten Erding und Moosburg a.d. Isar, den Verwaltungsgemeinschaften Allershausen (für die Gemeinde Allershausen), Altfraunhofen (für die Gemeinde Baierbach), Oberding (für die Gemeinden Eitting und Oberding), Steinkirchen (für die Gemeinden Hohenpolding, Inning am Holz, Kirchberg und Steinkirchen), Velden (für die Gemeinde Neufraunhofen), Wartenberg (für die Gemeinden Berglern, Langenpreising und den Markt Wartenberg), Zolling (für die Gemeinde Haag a.d. Amper)

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht Gelegenheit, sich **zu der ausgelegten Unterlage** schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern. Evtl. Schreiben sollen bis einschließlich **3. Dezember 2009** bei den oben genannten Stellen oder der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingehen. Äußerungen in elektronischer Form (z. B. E-Mail) sind nicht möglich.

Alle bisher im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen bleiben bestehen. Eine erneute Äußerung ist hierfür nicht erforderlich.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausliegende Unterlage, für evtl. Äußerungen oder einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis: Der Antrag der FMG einschließlich der Luftverkehrsprognose 2020 (Antragsordner 39, Anlage 4.01) kann

im Internet unter „www.regierung.oberbayern.bayern.de“ abgerufen werden.

München, 16. September 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Kraftwerksprojekt der OMV Kraftwerk Haiming GmbH, Haiminger Str. 1, 84489 Burghausen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming**

**Bekanntmachung vom 25. September 2009
55.1-8711.1-176**

Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen (OMV) plant die Errichtung und den Betrieb eines Kraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1486 MW im Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“, Grundstücke Flur-Nrn. 1/13, 1/15 und 1/32 der Gemarkung Daxenthaler Forst, Unteres Soldatenmais 4, 84533 Haiming, Landkreis Altötting. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 9,3 ha. Mit dem Kraftwerk soll Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist und im Rahmen des Bedarfs ggf. Strom und Prozesswärme für nahe gelegene Industriebetriebe und evtl. Fernwärme erzeugt werden. Die Inbetriebnahme des Kraftwerks ist nach derzeitigem Stand für 2013 vorgesehen.

Die wesentlichen Bestandteile des Kraftwerks sind:

- zwei mit Erdgas betriebene Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils maximal 730 MW,
- zwei Abhitzeessel (ohne eigene Feuerung),
- zwei Dampfturbinen,
- zwei Generatoren,
- zwei Kamine mit einer Höhe von jeweils 70 m,
- ein mit Erdgas gefeuerter Hilfskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 26 MW und einem Kamin mit einer Höhe von 49 m,
- Notstromaggregate,
- eine Wasseraufbereitungsanlage,
- ein Kühlturm, bestehend aus 16 Kühl-Zellen, in dem die Temperatur des von der Firma Wacker übernommenen Kühlwassers nach Nutzung im Kraftwerk und vor Wiedereinführung in den Alzkanal gesenkt wird,
- Gebäude mit einer Bauhöhe von bis zu 39 m,
- sonstige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Innerhalb des grundsätzlich die Immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d. h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe (70 m), im vorliegenden Fall also 3,5 km, liegen in Deutschland Teile der Gemeindegebiete Haiming, Burghausen, Markt, Emmerting und Mehring, in Österreich Teile des Gemeindegebietes Überackern. Zudem grenzt das Gemeindegebiet der österreichischen Gemeinde Hochburg-Ach teilweise an dieses Beurteilungsgebiet an. Das Land Oberösterreich wird sich behördlicherseits nach Vorprüfung maßgeblicher Unterlagen nicht am Genehmigungsverfahren beteiligen, da es zu dem Ergebnis gekommen ist, dass durch das beantragte Kraftwerk für Österreich mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Allerdings erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung in den österreichischen Gemeinden Überackern und Hochburg-Ach (§ 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Die OMV hat die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), das einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bedarf. Die OMV hat zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § a BImSchG für die Baustelleneinrichtung, die Tiefbauarbeiten, die Errichtung von Fundamenten, die Massiv- und Stahlbauarbeiten für die baulichen Anlagen sowie die Aufstellung von Maschinen, Apparaten und Behältern beantragt.

Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die gesondert zu erteilen sind – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Betriebsicherheitsrecht etc., für die somit grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Nicht Gegenstand des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind jedoch grundsätzlich andere Vorhaben wie Hochspannungsfreileitungen, Gasversorgungsleitungen und Umspannwerk; hierfür sind ggf. eigene Zulassungsverfahren erforderlich.

Die OMV hat ferner die gehobenen Erlaubnisse nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Einleitung des Kühlwassers und von Abwasser aus dem Filterspülbehälter in den Alzkanal sowie

für die Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen und anderen versiegelten Flächen beantragt. Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Das gesamte Vorhaben bedarf zudem nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zuständige Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom und Dampf in einer Verbrennungseinrichtung. Nach Art. 75 Absatz 4 Satz 3 BayWG entscheidet die Regierung von Oberbayern – soweit mit dem Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden ist – auch über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 WHG im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insb. den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie, liegt in der Zeit vom

Montag, 5. Oktober 2009 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Mittwoch, 4. November 2009 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:

- Gemeinde Haiming, Zimmer E 4, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,
- Stadt Burghausen, Zimmer 207, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,
- Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Zimmer 6, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting,
- Marktgemeinde Markt am Inn, Zimmer 3, Marktplatz 1, 84533 Markt am Inn,
- Gemeindeamt Überackern, Gemeindekanzlei, Kreuzlinden 11, A - 5122 Überackern,
- Gemeindeamt Hochburg-Ach, Parteienverkehrskanzlei, Athalerstraße 3, A - 5122 Hochburg-Ach,
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4233, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 5. Oktober 2009 bis einschließlich 19. November 2009 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden, im Hinblick auf die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Art. 16 BayWG können sie auch zur Niederschrift erhoben werden. Sie können bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,
- Stadt Burghausen, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,
- Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting,
- Marktgemeinde Marktl am Inn, Marktplatz 1, 84533 Marktl am Inn,
- Gemeinde Überackern, Kreuzlinden 11, A - 5122 Überackern,
- Gemeinde Hochburg-Ach, Athalerstraße 3, A - 5122 Hochburg-Ach,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern erörtert im immissionschutzrechtlichen Verfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG – aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG – die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und im wasserrechtlichen Verfahren nach den Art. 16 und 83 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit den Vorschriften des BayVwVfG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 10:00 Uhr

im Stadtsaal der Stadt Burghausen, Stadtplatz 108, 84489 Burghausen.

Sollte der 27. Januar 2010 für die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen nicht ausreichen, wird der Termin am 28. Januar 2010, 10:00 Uhr fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. im wasserrechtlichen Verfahren auch bei Ausbleiben sonstiger Betroffener erörtert werden. Ferner ergeht der Hinweis, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann; im wasserrechtlichen Verfahren gilt dies nur, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 25. September 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim (Wolters Kluwer Deutschland)

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 262 S., 131 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht).

100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 240 S., 120 €.

101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 236 S., 118 €.

Dalichau / Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 60. Ergänzungslieferung,

Rechtsstand: Februar 2009, 320 S., 128 €.

61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 186 S., 93 €.

Schiwy / Dalichau / Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärztleitung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts.

90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 268 S., 124 €.

91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 240 S., 111 €.

Dalichau / Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

160. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 292 S., 119 €.

161. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 438 S., 119 €.

162. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 270 S., 117 €.

163. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 240 S., 104 €.

Lundt / Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 263. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 258 S., 129 €.

264. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 244 S., 122 €.
 265. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 238 S., 119 €.
 266. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2009, 212 S., 109 €.

Lundt / Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 236 S., 114 €.
 122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 230 S., 111 €.
 123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2009, 228 S., 111 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar.

127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 274 S., 118 €.
 128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 288 S., 119 €.
 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 256 S., 111 €.
 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 262 S., 113 €.

Dalichau / Grüner / Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

156. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2009, 248 S., 102 €.
 157. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2009, 246 S., 101 €.
 158. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2009, 256 S., 105 €.
 159. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2009, 244 S., 101 €.
 160. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2009, 242 S., 100 €.

OBABL 2009, S. 155

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Länder 2009**, 700 S., kart., 19,90 €.

Das noch junge Tarifrecht der Länder hat im Zuge der letzten Tarifrunde die ersten weitreichenden Änderungen erfahren.

Das TV-L Jahrbuch Länder 2009 aus dem Walhalla Fachverlag erleichtert die schwierige Rechtsanwendung. Gezielt und mit hoher Fachkompetenz kommentiert Jörg Effertz

den TV-L und erläutert verständlich die teils komplizierten Regelungen. Als besondere Hilfe für den Arbeitsalltag erweisen sich die zusätzlich zu den Tariftexten abgedruckten oft benötigten Vorschriften – wie das Arbeitszeitgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz sowie das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Das TV-L Jahrbuch der Länder 2009 enthält im Einzelnen:

- TV-L unter Berücksichtigung des Änderungsstarifvertrages vom 1. März 2009 mit fachlicher Kommentierung
- TVÜ Überleitungstarifvertrag mit Erläuterungen und Praxisbeispielen
- TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte
- Tarifvertrag für Auszubildende
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung
- Vergütungsordnung
- Tarifvertrag Altersversorgung
- Tarifverträge zur Altersteilzeitarbeit und zum Rationalisierungsschutz

Das TV-L Jahrbuch Länder 2009 führt die seit Jahrzehnten bewährten Walhalla – Jahrbücher zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes fort. Beschäftigte der Länder, Personalsachbearbeiter, Personalräte sowie Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände unterstützen es zuverlässig bei der schnellen Klärung zu Fragen des Tarifrechts. Darüber hinaus machen es die zahlreichen enthaltenen Tarifverträge Arbeitgebern leicht, ihrer auf § 8 des Tarifvertragsgesetzes zurückgehenden Pflicht nachzukommen, die maßgebenden Tarifverträge im Betrieb auszuliegen.

OBABL 2009, S. 155

Verlag für Landesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main

Hepting / Gaaz, **Personenstandsrecht** mit Eherecht und Internationalem Privatrecht,

Kommentar. 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2008, 19,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.150 S. in 3 Ordnern) 128 €.

Gaaz, **Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen**; Handbuch für die

Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. 8. Aufl., 2009, Loseblattsammlung. Preis des Grundwerks (ca. 480 S. im Ordner) 86,30 €.

OBABL 2009, S. 155